

# FAQs zum Dieselaustritt in Wiebelsheim

Stand 01.04.2026

## 1. Ist das Grundwasser betroffen?

Nach aktuellem Stand gibt es keine Hinweise auf eine Kontamination des Grundwassers. Untersuchungen werden weiterhin durchgeführt, um mögliche Auswirkungen auszuschließen.

## 2. Besteht eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung?

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass Diesel in das öffentliche Trinkwassernetz gelangt ist. Die Situation wird weiterhin überwacht.

## 3. Wie lange bestand der Dieselaustritt?

Der genaue Zeitpunkt des Austritts kann derzeit nicht eindeutig bestimmt werden. Erste Hinweise auf den Vorfall gab es am Vormittag des 11. März 2026 aufgrund einer Geruchsbelästigung. Das Leck konnte dann am selben Abend verschlossen werden.

## 4. Warum wurde der Schaden nicht früher erkannt?

Die Leckage war sehr klein, sodass der Druckverlust in der Pipeline im Verhältnis zum gesamten Durchfluss technisch kaum messbar war.

## 5. Wie weit ist der Simmerbach betroffen?

*(Bisher:* Der betroffene Gewässerabschnitt wird aktuell durch Probenahmen untersucht. Auf Basis der Ergebnisse werden weitere Maßnahmen und Empfehlungen getroffen.)

*(Bisher, Stand 27.03.2026:* Die bisherigen Untersuchungen der Gewässer zeigen aktuell deutlich sinkende Belastungen. Messungen vom 18. März, die aufgrund der mehrere Tage andauernden Probeauswertungen den aktuellsten Stand darstellen, ergaben zwischen Bergenhausen und dem Simmersee keine Auffälligkeiten. Allerdings können sich diese Werte durch Witterungseinflüsse wie Regen verändern. Aus Vorsorgegründen bleibt die bestehende Allgemeinverfügung weiterhin in Kraft. Sie untersagt die Entnahme von Wasser aus dem Simmerbach zwischen Wiebelsheim und Simmern sowie aus angrenzenden Mühlengräben.)

*Stand 01.04.2026:* Die bisherigen Untersuchungen der Gewässer zeigen aktuell deutlich sinkende Belastungen. Messungen vom 23. März, die aufgrund der mehrere Tage andauernden Probeauswertungen den aktuellsten Stand darstellen, ergaben zwischen Kisselbach (Friedhof) und dem Simmersee keine Auffälligkeiten. Allerdings können sich diese Werte durch Witterungseinflüsse verändern. Aus Vorsorgegründen bleibt die bestehende Allgemeinverfügung weiterhin in Kraft. Sie untersagt die Entnahme von Wasser aus dem Simmerbach zwischen Wiebelsheim und Simmern sowie aus angrenzenden Mühlengräben. Um auch für die flussabwärts gelegenen Abschnitte eine verlässliche Bewertung zu gewährleisten, werden aus Vorsorgegründen zusätzlich im Bereich ab dem Simmersee in Richtung Gemünden Wasserproben entnommen.

## 6. Welche Maßnahmen werden derzeit durchgeführt? *(Hinzugefügt am 27.03.2026)*

Die Lage wird fortlaufend bewertet. Es wurden bereits rund 40 Sanierungsmaßnahmen erfasst; es wird weiterhin ergänzt. Diese Maßnahmen wurden und werden priorisiert abgearbeitet. Fortlaufend werden Gewässerproben durchgeführt. Es wird weiterhin oberflächlich Diesel abgeschöpft. Auch die fachgerechte Entfernung von Totholz aus dem Bachbett durch beauftragte Spezialfirmen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gehört zu beabsichtigten Maßnahmen. Die Kreisverwaltung bittet ausdrücklich darum, keine eigenen Eingriffe wie Erdarbeiten oder das Entfernen von Totholz vorzunehmen. Die Schadensbeseitigung erfolgt ausschließlich durch Fachfirmen.

## 7. Darf ich Fischteiche nutzen? Können Fische aus dem Gewässer gegessen werden?

Die Gewässer, insbesondere der Simmerbach bis kurz vor Simmern und in dessen unmittelbarem Umfeld angrenzende Fischteiche, dürfen bis auf Weiteres nicht genutzt werden. Das Angeln und der Verzehr von Fischen ist zu unterlassen, ebenso das Tränken von Weidetieren.

## 8. Was soll ich tun, wenn ich verendete Tiere (z. B. Fische) entdecke?

Tote Tiere, Unrat oder andere angeschwemmte Materialien aus dem Bereich des Simmerbachs sind in geeigneten Tüten zu verpacken und in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter unter dem Basketballkorb am Gemeindehaus in Kisselbach einzuwerfen. Der Behälter wird regelmäßig geleert. Eine gesonderte Untersuchung der abgegebenen Tiere oder Materialien erfolgt nicht.

## 9. Können landwirtschaftliche Flächen weiterhin genutzt werden? Ist Weidegang für Tiere möglich?

Ein Streifen von fünf Metern ab der maximalen Wasserlinie (dies entspricht dem äußersten Bereich des Gewässers) darf nicht bewirtschaftet werden. Dieser Bereich darf auch bis auf Weiteres nicht für

Tierhaltung bzw. Beweidung genutzt werden. Die Personen, die betroffene oder angrenzende Flächen nutzen oder bewirtschaften, wurden direkt kontaktiert.

**Ergänzt am 27.03.2026:** Außerhalb des vorgenannten Streifens können landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich weiterhin genutzt werden, sofern keine sichtbare Betroffenheit vorliegt. Ergänzend gilt:

- Flächen, die aktuell überflutet sind oder waren, sind derzeit nicht nutzbar und sollen nicht bewirtschaftet werden. Eine fachliche Bewertung kann erst nach dem vollständigen Abtrocknen erfolgen. Grundlage hierfür sind Bodenuntersuchungen.
- Der erste Aufwuchs auf potenziell betroffenen Flächen sollte vorsorglich nicht verwertet, sondern entsorgt werden.
- Bei Flächen, die dauerhaft überflutet sind (z. B. durch aufgestaute Wasserbereiche), ist eine individuelle Einzelfallbewertung erforderlich.
- Betroffene Flächen sollen unbedingt gemeldet werden, damit sie in die weitere Bewertung und Sanierungsplanung einbezogen werden können.

Die Kreisverwaltung steht hierzu im Austausch mit den zuständigen Fachbehörden.

#### **10. Inwieweit ist der Biber betroffen?**

Am Simmerbach im Bereich Kisselbach wurden zusätzliche Ölsperren installiert, um sensible Bereiche wie Biberburgen und Dämme vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Parallel dazu erfolgt ein begleitendes Monitoring mithilfe von Wildkameras in Zusammenarbeit mit dem Bibermanagement Rheinland-Pfalz. Nach aktuellem Stand zeigen sich die Biber weiterhin aktiv. Die Situation wird fortlaufend beobachtet; mögliche Maßnahmen werden bei Bedarf sorgfältig geprüft.

**Ergänzt am 27.03.2026:** Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass der Biber eine streng geschützte Art ist und Eingriffe in Biberdämme und -burgen rechtlich für Behörden nur unter engen Voraussetzungen möglich sind. Beschädigungen oder Entfernungen von Biberburgen durch Dritte sind strafbar. Nach der derzeitigen intensiven und regelmäßigen Bewertung besteht kein Anlass für eine Reduzierung der Biberdämme und -burgen. Die Situation wird weiterhin beobachtet und im Austausch mit den zuständigen Fachbehörden regelmäßig neu bewertet.

#### **11. Was passiert mit Dieselrückständen im Gelände?**

Verunreinigungen werden soweit möglich entfernt, beispielsweise durch Absaugen von kontaminiertem Wasser oder das Entfernen belasteten Erdreichs.

#### **12. Wird es weitere Informationen für die Bevölkerung geben?**

Der Rhein-Hunsrück-Kreis informiert fortlaufend über den aktuellen Stand. Weitere Informationen werden auf der Website des Kreises veröffentlicht.

#### **13. Wie kann ich erkannte Schäden oder Auffälligkeiten melden? (Hinzugefügt am 27.03.2026)**

Festgestellte Schäden, Auffälligkeiten oder betroffene Flächen sollten möglichst zeitnah gemeldet werden. Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail mit einer möglichst genauen Beschreibung und Angabe der betroffenen Fläche an: [umweltschaden@rheinhunsrueck.de](mailto:umweltschaden@rheinhunsrueck.de).

#### **14. Wohin wende ich mich mit Hinweisen im Zusammenhang der polizeilichen Ermittlungen? (Hinzugefügt am 01.04.2026)**

Wenn Sie verdächtige Wahrnehmungen im und um das Gewerbegebiet in Wiebelsheim gemacht haben, wenden Sie sich bitte an die Polizei Boppard unter 06742 8090 oder an jede andere Polizeidienststelle.

#### **15. Wie lange dauert die Sanierung? (Hinzugefügt am 27.03.2026)**

Es wird von mehreren Monaten ausgegangen. Maßnahmen werden laufend angepasst.